

VEREINSSATZUNG

REFORMIERT DEUTSCHLAND! e.V.

eingetragen beim Amtsgericht Berlin (Charlottenburg) VR 42280 B

Stand 16.11.2025

Inhaltsverzeichnis:

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr	Seite 2
§ 2 Zweck und Ziele des Vereins	Seite 2
§ 3 Mittelverwendung	Seite 4
§ 4 Gliederung	Seite 4
§ 5 Mitglieder	Seite 6
§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft	Seite 7
§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft	Seite 8
§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder, Zahlungsverzug, Datenschutz	Seite 9
§ 9 Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder, Vereinsausschluss	Seite 10
§ 10 Organe	Seite 11
§ 11 Jahreshauptversammlung (ordentliche Mitgliederversammlung)	Seite 11
§ 12 Außerordentliche Mitgliederversammlung	Seite 14
§ 13 Vereinsrat	Seite 15
§ 14 Vorstand	Seite 15
§ 15 Generalsekretär	Seite 17
§ 16 Ehrenrat (Schiedsgericht)	Seite 18
§ 17 Wissenschaftlicher Beirat)	Seite 18
§ 18 Gesellschaftlicher Beirat	Seite 19
§ 19 Wirtschaftsbeirat	Seite 20
§ 20 Arbeitsgemeinschaften, Expertengruppen, Projektgruppen, Beiräte	Seite 20
§ 21 Kooperationsvereinbarungen	Seite 20
§ 22 Preise und Auszeichnungen	Seite 21
§ 23 Haftungsbegrenzung	Seite 21
§ 24 Vergütung und Aufwendungsersatz	Seite 21
§ 25 Schlussbestimmungen, Übergangsvorschriften und Salvatorische Klausel	Seite 22

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen **REFORMIERT DEUTSCHLAND!**, nach erfolgter Eintragung in das Vereinsregister mit dem Zusatz **e.V.**, die Kurzbezeichnung lautet **REFORM DE**.
2. Der Sitz des Vereins ist Berlin. Über den Sitz der Geschäftsstelle als rechtsfähige Anschrift entscheidet der Vorstand.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr, das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr, beginnend mit der Eintragung des Vereins ins Vereinsregister.

3. Der Verein soll im Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2 Zweck und Ziele des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung und Unterstützung von Reforminitiativen zur Weiterentwicklung des demokratischen Staatswesens in Deutschland und der Europäischen Union sowie die Förderung der politischen Willensbildung, der Bürgerbeteiligung und des gesellschaftlichen Dialogs.
2. Die Tätigkeit des Vereins umfasst die Entwicklung oder Übernahme und Unterstützung von Reformvorschlägen für Deutschland und die Europäische Union auf allen Politikfeldern und deren öffentliche Vertretung. Der Verein dient im Besonderen dem Ziel einer umfassenden Reform der Steuer- und Sozialsysteme sowie der Verwaltungsprozesse zur Optimierung der Effizienz und Effektivität. Er widmet sich dazu der Entwicklung von Lösungsvorschlägen, um die Handlungsfähigkeit und Bürgernähe der Politik und der öffentlichen Verwaltung durch System- und Verwaltungsreformen zu stärken. Weitere Reformfelder sind die zeitgemäße Erneuerung der demokratischen Strukturen und Institutionen, die Optimierung des Rechtsstaats, die Wiederherstellung eines leistungsfähigen öffentlichen Bildungssystems, die Förderung von Forschung und Lehre sowie die Erneuerung der sozialen Marktwirtschaft und ihrer Grundlagen.
3. Der Verein befasst sich auch mit der Aufklärung der Bürger über Tätigkeiten von Abgeordneten und sonstigen Inhabern politischer Ämter auf Europa-, Bundes-, Landes- und kommunaler Ebene, insbesondere im Zusammenhang mit der Optimierung der Steuer- und Sozialsysteme sowie der Effizienzsteigerung der öffentlichen Verwaltung und der von ihr ganz oder teilweise direkt oder indirekt betriebenen oder finanzierten Gesellschaften und Institutionen, z.B. Kirchen, Förderbanken, Stadtwerke, Krankenhäuser, Infrastruktur-Betreibergesellschaften, deren Reorganisation, Digitalisierung sowie dem Abbau von ineffizienter und ineffektiver Bürokratie und dem kostenbewussten Umgang mit Steuermitteln.
4. Der Verein verfolgt seinen Zweck und seine Ziele unter anderem im Wege
 - a) der Durchführung von wissenschaftlichen Tagungen und Workshops
 - b) der Erarbeitung von Analysen und Handlungsempfehlungen zur Unterstützung öffentlicher Institutionen, von Entscheidungsträgern aus Politik und Verwaltung sowie von Wählern
 - c) der Beratung von öffentlichen Institutionen und Entscheidungsträgern aus Politik und Verwaltung, unter Ausschluss der Beratung von politischen Parteien, zur Optimierung der Effizienz und Effektivität der Steuer- und Sozialsysteme sowie der Verwaltungsprozesse

- d) der Bewertung von Entscheidungen und Entscheidungsprozessen öffentlicher Institutionen, politischer Gremien und Entscheidungsträger im Lichte des Zwecks und der Ziele des Vereins
- e) der Nutzung und Entwicklung der Möglichkeiten des Internets als Medium für die Erteilung von Informationen, Veröffentlichung von Ergebnissen der Tätigkeiten gemäß Buchstaben a) bis c)
- f) der Organisation von Begegnungen sowie von Diskussionsveranstaltungen zwischen gewählten Parlamentsabgeordneten, Repräsentanten von Nichtregierungsorganisationen (NGOs), politischer Parteien und Institutionen, Wissenschaftlern, Fachleuten und interessierten Bürgerinnen und Bürgern im realen Raum oder virtuellen Formaten
- g) der Förderung der Transparenz der Tätigkeit von Abgeordneten bzw. sonstigen Inhabern politischer Ämter auf Europa-, Bundes-, Landes oder kommunaler Ebene in Bezug auf u.a. ihr jeweiliges Abstimmungsverhalten, ihre Mitgliedschaft in Ausschüssen und auf ihre Redebeiträge;
- h) der wissenschaftlichen Forschung und Analyse sowie der Bildungsarbeit im Sinne des Zwecks und der Ziele des Vereins in eigenen auf Dauer angelegten Einrichtungen (z.B. Akademien, Institute) bzw. Beteiligung an ihnen oder in zeitlich begrenzten eigenen oder gemeinschaftlichen Projekten

5. Zu den Zielen des Vereins gehören

- a) Wiederherstellung der Wirtschaftskraft durch Reform des Steuersystems (Vereinfachung, Entflechtung, Entlastung und Senkung der Staatsquote), der Öffentlicher Verwaltung (Bürokratie- und Stellenabbau, Effizienzsteigerung und Kostenkontrolle) und Freisetzung der Innovationsfähigkeit (wechselseitige Befruchtung von ziviler und militärischer Forschung, Umwidmung ineffektiver Subventionen in die Forschung, Anreize, Risikofreude und Rahmenbedingungen)
- b) Umbau des Sozialstaats für eine neue Generationengerechtigkeit, eine dauerhaft tragfähige Finanzierung und zur Wiederherstellung der sozialen Ausgewogenheit
- c) Sicherung der Verteidigungsfähigkeit im Verbund mit NATO und EU (Beschaffungswesen, Wehrhaftigkeit und Rüstungsindustrie)
- d) Wiedergewinnung eines hohen Bildungsniveaus durch Förderung von Begabung und Talenten, der Hinwendung zu Pädagogik statt formelhafter Lehrpläne und Durchlässigkeit als Grundvoraussetzung wirtschaftlichen und politischen Erfolgs.
- e) Analoge und digitale Infrastruktur als Standortfaktor
- f) Sichere, nachhaltige und wettbewerbsfähig Energieversorgung unter Minderung des CO2-Ausstoßes
- g) Stärkung der Inneren Sicherheit sowie der Leistungsfähigkeit und Unabhängigkeit der Justiz
- h) Digitale Souveränität des Bürgers
- i) Erneuerung der Demokratie durch Verteidigung der Bürgerrechte, Stärkung der Bürgerbeteiligung, Reform des Parteienstaats und des Parlamentarismus

- j) Förderung des Gemeinwesen durch Bürgerengagement, Ehrenamt und gesellschaftlichen Zusammenhalt
- k) Stärkung der Wissenschafts-, Kultur- und Medienfreiheitfreiheit
- 6. Der Verein kann zum Zweck der Mittelbeschaffung für die Verwirklichung seiner ideellen Zwecke wirtschaftliche Geschäftsbetriebe unterhalten bzw. sich an solchen beteiligen.
- 7. Der Verein kann Mitglied in Vereinen und sonstigen Organisationen werden, die dem eigenen Vereinszweck nahestehen.
- 8. Sofern es dem Zweck und den Zielen des Vereins entspricht, kann der Verein einmalige oder fortlaufende Zuwendungen an Dritte gewähren.

§ 3 Mittelverwendung

- 1. Der Verein verfolgt keine in erster Linie auf Gewinnerzielung gerichteten Zwecke, kann jedoch zur Erreichung seiner Ziele wirtschaftliche Geschäftsbetriebe unterhalten oder sich an solchen beteiligen.
- 2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an eine von der Mitgliederversammlung zu bestimmende juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts, die es unmittelbar und ausschließlich für politische oder gesellschaftspolitische Bildungs- und Reformzwecke verwendet

§ 4 Gliederung

Zum Aufbau und zur Stärkung der dezentralen Vereinsstruktur können auf Beschluss des Vorstands nachgeordnete Gliederungsebenen geschaffen werden. Aufgabe der nachgeordneten Gliederungen ist es, Zweck und Ziele des Vereins dezentral zu vertreten, Veranstaltungen durchzuführen, die Kontakte zu Vollmitgliedern, Förderern und Unterstützern zu pflegen, Mitgliederwerbung zu betreiben und auch auf regionaler und lokaler Ebene die Präsenz im öffentlichen Raum zu stärken. Die Gliederungen können sich im Sinne des Zwecks und der Ziele des Vereins auch um regionale und lokale Belange kümmern.

- 1. Der Verein gliedert sich nachgeordnet in folgende **Sektionen**
 - l) **Nord**, bestehend aus den Bundesländer Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein)
 - m) **Ost**, bestehend aus den Bundesländern Berlin, Brandenburg, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen
 - n) **Süd**, bestehend aus dem Bundesland Bayern
 - o) **Südwest**, bestehend aus dem Bundesland Baden-Württemberg
 - p) **Mitte-West**, bestehend aus den Bundesländern Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland
 - q) **West**, bestehende aus dem Bundesland Nordrhein-Westfalen

2. Unterhalb der Sektionsebene können durch Vorstandsbeschluss folgende weiteren Organisationseinheiten eingerichtet werden:

a) Bezirke

Bezirke sollen sinnvoll auf die politischen Zuständigkeiten abgestimmt sein und entweder in länderübergreifenden Sektionen den Bundesländern bzw. Regierungsbezirken entsprechen.

b) Regional- oder Ortsgruppen

Regional- oder Ortsgruppen befinden sich unterhalb der Bezirksebene, können aber, sofern und solange die Bezirksebene noch fehlt, auch unterhalb der Sektionsebene bzw. unmittelbar unterhalb der Vereinsebene eingerichtet werden.

3. Die Leitungen der Sektionen, Bezirke sowie Regional- oder Ortsgruppen bestehen in der Regel aus einem Sprecher als Vorsitzendem, einem stellvertretenden Sprecher, einem Organisationsbeauftragten, einem Mitgliederbeauftragten und einem Aktionsbeauftragten. Bis zur Wahl durch eine Sektions-, Bezirks-, Regional- oder Ortsgruppenversammlung werden die Positionen durch den Vereinsvorstand berufen. Die Wahlen erfolgen für den Zeitraum von zwei Jahren. Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens von Mitgliedern von Leitungsgremien kann der Vorstand eine Nachbesetzung vornehmen.
4. Die nachgeordneten Leitungsgremien und deren Mitglieder sind verpflichtet
 - a) im Sinne des Zwecks und der Ziele von § 2 sowie der Vereinsgrundsätze gemäß § 6 Absatz 2 zu handeln;
 - b) dem Vorstand sowie übergeordneten Leitungsgremien zeitgleich mit den Mitgliedern die Einladung zu Versammlungen zu übermitteln sowie anschließend die Protokolle zur Verfügung zu stellen;
 - c) personelle Veränderungen in der Zusammensetzung der Leitungsgremien unverzüglich an den Vereinsvorstand mitzuteilen;
 - d) dem Vereinsvorstand die Einladungen zu Gremiensitzungen sowie deren Protokolle zu übermitteln;
 - e) an koordinierenden Beratungen der übergeordneten Ebene nach Möglichkeit mitzuwirken;
 - f) die Einheitlichkeit des Außenauftrittes des Vereins gemäß den Vorgaben des Vorstands sicherzustellen, wobei regionale Belange in Absprache und mit Zustimmung des Vorstands berücksichtigt werden können;
 - g) keine Termine festzulegen bzw. durchzuführen, die mit übergeordneten Mitgliederversammlungen kollidieren. Gleches gilt für zentrale Veranstaltungen, sofern dies vom Vereinsvorstand als solche klassifiziert worden sind;
 - h) sofern der Vorstand weitere Einzelheiten in einer von der nächsten Mitgliederversammlung oder nächsten Sitzung des Vereinsrats zu bestätigenden Organisationsordnung regelt, diese zu befolgen.
5. Die Mitglieder der Leitung einer Sektion, eines Bezirks oder einer Regional- oder Ortsgruppe können aus wichtigem Grund einzeln oder insgesamt vom Vorstand abberufen werden. In diesem Fall kann der Vorstand bis zur Neuwahl interimsmäßige Nachfolger berufen. Abberufenen Mitglieder von nachgeordneten Leitungsgremien können, sofern sie von einer Versammlung

gewählt worden sind, die Abberufung vor dem Ehrenrat in seiner Funktion als Schiedsgericht des Vereins anfechten.

6. Die Mitgliederversammlungen der Sektionen, Bezirke sowie Regional- oder Ortsgruppen finden einmal pro Kalenderjahr als Jahreshauptversammlung statt, weitere außerordentliche Mitgliederversammlungen sind möglich. Die Stimmberichtigungen sowie das passive Wahlrecht von Vollmitgliedern, Förderern und Unterstützern ergeben sich aus §5 in Verbindung mit § 11 Absatz 2 dieser Satzung.
7. Die Einladung zu Mitgliederversammlungen gemäß Absatz 6 erfolgt analog zu den Regularien der §§ 11 und 12. Es gilt die Geschäftsordnung für Versammlungen.
8. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlungen gemäß Absatz 6 gehören
 - a) die Wahl der Mitglieder des jeweiligen Leitungsgremiums;
 - b) die Entgegennahme von Berichten des jeweiligen Leitungsgremiums;
 - c) die Beratung über die Aktivitäten der Gliederungsebene und ggf. die Verabschiedung von Empfehlungen an das Leitungsgremium;
 - d) Die Beratung und ggf. Beschlussfassung über Anregungen oder Anträge an den Vereinsvorstand oder andere übergeordnete Leitungsgremien;

§ 5 Mitglieder

Ergänzend zu den ordentlichen Mitgliedern des Vereins, zu denen auch fördernde Mitglieder mit mindestens doppeltem Beitragssatz gehören, die ihre Mitgliedsrechte auf allen Ebenen des Vereins ausüben können, besteht die Möglichkeit, sich als Unterstützer für geringere Beiträge mit abgestuften Rechten zu entscheiden. Neben persönlichen Mitgliedern können auch Körperschaften ordentliches Mitglied, Förderer oder Unterstützer werden. Wenn im Kontext dieser Satzung zusammenfassend von Mitgliedern gesprochen wird, sind alle Mitglieder mit ihren jeweiligen Rechten gemeint:

1. Ordentliche Mitglieder („Vollmitglieder“)

Ordentliche Mitglieder können mit Rede-, Antrags- und Stimmrecht an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilnehmen und für Vereinsämter auf der Vereinsebene sowie allen nachgeordneten Ebenen kandidieren, denen sie zugehören. Ordentliche Mitglieder zahlen den vollen Beitragssatz, der gemäß § 11 Absatz 3 Buchstabe k) durch die Jahreshauptversammlung festgelegt wird.

2. Fördernde Mitglieder („Förderer“)

Fördernde Mitglieder sind ordentliche Mitglieder, die sich zur Zahlung eines doppelten oder darüber hinausgehenden Beitragssatzes verpflichten. Der Verein kann für Fördermitglieder besondere Angebote bereitstellen bzw. bei begrenzen Kapazitäten für Events oder Veranstaltungen eine bevorzugte Anmeldung einräumen.

3. Unterstützende Mitglieder („Unterstützer“)

Unterstützende Mitglieder können ohne Rede-, Antragsrecht und Stimmrecht an den Mitgliederversammlungen auf Vereinsebene, mit Rederecht an den Sektions- und Bezirks-Mitgliederversammlungen sowie mit Rede-, Antrags- und Stimmrecht auf den

Mitgliederversammlungen nachgeordneter Ebenen (Regions- und Ortgruppen) teilnehmen, denen sie zugehören. Unterstützer können für Vereinsämter auf allen Ebenen unterhalb der Bezirksebene kandidieren. Sie zahlen die Hälfte des Beitragssatzes.

4. Junge Vollmitglieder, Förderer und Unterstützer

Junge Menschen bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres (U 25) können als ordentliche Mitglieder, fördernde oder unterstützende Mitglieder den jeweils halben Beitragssatz entrichten. Nach Vollendung des 25. Lebensjahres wird der Beitragssatz ab dem darauffolgenden Zahlungszyklus in voller Höhe fällig.

5. Körperschaftliche Vollmitglieder, Förderer und Unterstützer

Vereine, Verbände, Institutionen und Unternehmen können als körperschaftliches Vollmitglied, körperschaftlicher Förderer oder körperschaftlicher Unterstützer Mitglied des Vereins werden. Die Mitgliedsrechte werden durch einen von ihnen benannten und bevollmächtigten Vertreter wahrgenommen. Körperschaftliche Mitglieder zahlen als Vollmitglieder und als Unterstützer den doppelten sowie als Förderer mindestens den doppelten Beitragssatz.

6. Ehrenmitglieder

Persönliche Mitglieder, die sich um die Zwecke und Ziele des Vereins besondere Verdienste erworben haben, kann eine beitragsfreie Ehrenmitgliedschaft verliehen werden. Sie haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder. Das Nähere regelt eine Ehrenordnung, die auf Vorschlag des Vorstands vom Vereinsrat beschlossen wird.

7. Zuordnung zu Vereinsgliederungen

Maßgeblich für die Zuordnung zu Sektionen, Bezirken, Regions- und Ortsgruppen ist der gemeldete Wohnort oder bei körperschaftlichen Mitgliedern der angegebene Sitz. Auf Antrag kann der Vorstand einer abweichenden Zuordnung zustimmen.

8. Statuswechsel

- a) Vollmitglieder, Förderer können mit einer Frist von einem Monat zum Jahreswechsel einen Statuswechsel beantragen, dem bei Fristwahrung stattzugeben ist.
- b) Unterstützende Mitglieder können jederzeit den Statuswechsel zum Vollmitglied oder zum Fördermitglied beantragen, es gelten § 6 Absätze 6 und 7 dieser Satzung.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft als ordentliches Mitglied (Vollmitglied), förderndes Mitglied (Förderer) oder unterstützendes Mitglied (Unterstützer) kann von jeder natürlichen Person oder einer Körperschaft beantragt werden. Bei körperschaftlichen Mitgliedern muss der Antrag von einer oder mehreren vertretungsberechtigten Personen unterschrieben und die Vertretungsberechtigung (z.B. durch einen Registerauszug) nachgewiesen sein.
2. Mit der Antragstellung erkennt der Antragsteller diese Satzung einschließlich des Zwecks und der Ziele sowie der folgenden Grundsätze des Vereins an:
 - a) das Bekenntnis zum freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaat sowie die Bejahung der in Artikel 1 bis Artikel 19 des Grundgesetzes verbrieften Grundrechte;

- b) das Bekenntnis zur sozialen Marktwirtschaft im Sinne Ludwigs Erhards;
 - c) das Bekenntnis zur Mitgliedschaft Deutschlands in der NATO und der EU, verbunden mit dem Bestreben Deutschlands, mit allen Staaten der Welt in Frieden und Freundschaft zu leben;
 - d) die Ablehnung ausländerfeindlicher, rassistischer, nationalistischer, antisemitischer, islamfeindlicher, islamistischer, homophober, rechts- oder linksradikaler Positionen sowie die Ablehnung aller Parteien, Organisationen und Medien, welche solche Positionen vertreten oder ihnen Raum geben.
3. Personen, die infolge Richterspruchs die Amtsfähigkeit, die Wählbarkeit oder das Wahlrecht nicht besitzen, können nicht Mitglied des Vereins sein oder werden.
 4. Personen, die Mitglied einer möglicherweise extremistischen Partei oder sonstigen politischen Gruppierung sind oder waren oder an deren Aktivitäten mitgewirkt haben, können nicht Mitglied des Vereins sein, es sei denn, der Vorstand beschließt mit Zweidrittelmehrheit eine Ausnahme. Als möglicherweise extremistisch gelten Parteien und sonstige politischen Gruppierungen insbesondere dann, wenn sich in den Berichten von Verfassungsschutzbehörden Anhaltspunkte dafür finden.
 5. Der Vorstand beschließt in einer Aufnahmeordnung verbindliche Regeln für die Aufnahme und Nichtaufnahme von Vollmitgliedern, Förderern und Unterstützern und legt in einer Unvereinbarkeitsliste fest, welche Mitglieder oder ehemaligen Mitglieder bestimmter Parteien oder sonstiger politischen Gruppierungen nicht in den Verein aufgenommen werden. Der Vorstand kann darüber hinaus eine Liste von Einzelpersonen führen, die nicht in den Verein aufgenommen werden dürfen.
 6. Über die Aufnahme als Vollmitglied, Förderer oder Unterstützer entscheidet der Vorstand. Der Vorstand ist befugt, die Aufnahmeentscheidung an einen Aufnahmeausschuss oder den Mitgliederbeauftragten des Vereins zu delegieren. Einzelheiten regelt die vom Vorstand zu beschließende Aufnahmeordnung, in deren Rahmen die Aufnahme von Förderern an die Sektionsebene und die Aufnahme von Unterstützern auf Bezirks- oder Regionalebene delegiert werden kann. In dieser Ordnung werden auch Form und Inhalte der Antragstellung festgelegt. Bei Anträgen zum Statuswechsel entscheidet die jeweils zuständige Ebene entsprechend.
 7. Die Mitgliedschaft als Vollmitglied, Förderer oder Unterstützer beginnt mit dem 1. des auf den Aufnahmebeschluss folgenden Monats. Die Beiträge für das erste Mitgliedsjahr werden anteilig mit Beginn der Mitgliedschaft fällig.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft bzw. der Unterstützer- oder Fördererstatus enden durch Tod, Austritt, Ausschluss.
2. Jedes Mitglied, jeder Unterstützer und jeder Förderer ist jederzeit zum sofortigen Austritt aus dem Verein berechtigt. Der Austritt muss schriftlich oder in elektronischer Form erfolgen und an die Geschäftsstelle gerichtet werden.
3. Der Austritt wird vom Verein in schriftlicher oder elektronischer Form bestätigt. Bis zum Eingang der Bestätigung kann die Austrittserklärung zurückgenommen werden, spätestens jedoch sieben Tage nach dem Zugang der Austrittserklärung. Mit Zugang der Austrittserklärung erlischt jedes

bis zu diesem Zeitpunkt inne gehaltene Vereinsamt oder Delegiertenamt. Dies gilt mit sofortiger Wirkung auch für den Fall, dass der Austritt mit Wirkung zu einem späteren Termin erklärt wird. Die Rücknahme der Austrittserklärung bewirkt kein Wiederaufleben eines der in Satz 3 genannten Ämter.

4. Ein Anspruch auf anteilige Rückerstattung von Beiträgen besteht nicht.
5. Als Erklärung des Austritts aus dem Verein ist zu behandeln, wenn ein Vollmitglied, Förderer oder Unterstützer mit seinen Mitgliedsbeiträgen mindestens 6 Monate im Zahlungsrückstand ist, innerhalb dieser Zeit schriftlich oder elektronisch gemahnt wurde und anschließend auf eine zweite schriftliche oder elektronische Mahnung trotz Setzung einer Zahlungsfrist von einem Monat und trotz schriftlichen oder elektronischen Hinweises auf die Folgen der Zahlungsverweigerung die rückständigen Mitgliedsbeiträge nicht bezahlt. Der Vorstand stellt die Beendigung der Mitgliedschaft fest und hat dies dem ausgeschiedenen Mitglied in schriftlicher oder elektronischer Form mitzuteilen.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder, Zahlungsverzug, Datenschutz

1. Alle Mitglieder haben das Recht, auf der Grundlage der Regelungen dieser Satzung an den Veranstaltungen und statusspezifischen Angeboten des Vereins für Vollmitglieder, Förderer und Unterstützer teilzunehmen.
2. Alle Mitglieder haben die Pflicht, die Zwecke des Vereins zu fördern, sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten an der Arbeit des Vereins zu beteiligen, Zweck, Ziele und Grundsätze des Vereins zu vertreten, die satzungsgemäß gefassten Beschlüsse der Vereinsorgane anzuerkennen und regelmäßig ihren Beitrag zu zahlen. Die Stimmrechte und die Wählbarkeit eines Mitgliedes ruhen, wenn es länger als zwei Monate mit seinen Beitragszahlungen in Verzug ist und mindestens einmal gemahnt wurde.
3. Alle Mitglieder müssen sicherstellen, dass sie unter einer E-Mail-Adresse erreichbar sind, um zu Versammlungen und sonstigen Veranstaltungen des Vereins geladen werden und an online durchgeführten Mitgliederbefragungen teilnehmen zu können. Elektronische Mitteilungen des Vereins gelten im Augenblick des ordnungsgemäßen Versands an die hinterlegte E-Mail-Adresse als zugestellt. Insbesondere obliegt es dem Mitglied, sicherzustellen, dass elektronische Mitteilungen des Vereins nicht etwa im Spam-Ordner unentdeckt bleiben.
4. Der Erfolg des Vereins beruht wesentlich auf innerem Frieden und Zusammenhalt. Das verpflichtet alle Mitglieder, die Würde, die Ehre und die Rechte anderer Vereinsmitglieder zu achten und sich in jeder Hinsicht rücksichtsvoll und respektvoll zu verhalten. Verstöße gegen diese Pflicht sind vereinsschädigend und können mit Ordnungsmaßnahmen geahndet werden. Wiederholte Verstöße oder Verstöße, die dazu führen, dass ein Mitglied vor einem großen Kreis anderer Vereinsmitglieder oder in der Öffentlichkeit oder in den sozialen Medien in ehrverletzender Weise herabgewürdigt wird, können als Verstöße gegen die Grundsätze oder Ordnung des Vereins zum Vereinsausschluss führen. Von einem großen Kreis anderer Vereinsmitglieder ist auszugehen, wenn mehr als zehn ursprünglich unbeteiligte Vereinsmitglieder von dem Verstoß erfahren.
5. Bei der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten für die Vereinsarbeit wird der Datenschutz entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen gewährleistet. Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten erfolgt unter Einsatz von

Datenverarbeitungsanlagen. Soweit sie Verpflichtungserklärungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) bzw. der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) unterzeichnet haben, werden haupt-, neben- oder ehrenamtlich für die Verein Tätigen aller Gliederungsebenen Mitgliederlisten als Datei oder in gedruckter Form zur Verarbeitung und Nutzung in der Art und in dem Umfang überlassen, wie dies zur Erfüllung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben im Rahmen der Ausübung ihrer Funktion erforderlich ist. Der Vorstand kann die weiteren Einzelheiten in einer Datenschutzrichtlinie regeln.

§ 9 Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder, Vereinsausschluss

1. Von Vorstand können folgende, schriftlich zu begründende, Ordnungsmaßnahmen verhängt werden, wenn Mitglieder gegen die Satzung des Vereins oder gegen deren Grundsätze oder Ordnung verstößen:
 - a) Verwarnung;
 - b) Enthebung von Vereinsämtern;
 - c) Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung von Vereinsämtern bis zu zwei Jahren.
2. Verstöße gegen die Satzung, sonstige Grundsätze oder Ordnung des Vereins können gegenüber dem Vorstand von Vereinsmitgliedern zur Anzeige gebracht werden. Ein Antragsrecht oder Anspruch auf Erlass einer Ordnungsmaßnahme besteht nicht. Die Entscheidung des Vorstands, ein zur Anzeige gebrachtes Verhalten nicht zu sanktionieren, bedarf keiner schriftlichen Begründung.
3. Die Ordnungsmaßnahme muss zu dem Verstoß und dem Schaden im angemessenen Verhältnis stehen. Ordnungsmaßnahmen dürfen nicht zum Zweck einer Einschränkung der vereinsinternen Meinungsbildung und Demokratie ergriffen werden.
4. Verstößt ein Mitglied vorsätzlich gegen die Satzung oder erheblich gegen die Grundsätze oder Ordnung des Vereins und fügt es dem Verein dadurch einen schweren Schaden zu, kann der Vorstand mit einer Mehrheit von Zweidritteln seiner stimmberechtigten Mitglieder den Vereinsausschluss beschließen. Schwer vereinsschädigend verhält sich ein Mitglied insbesondere dann, wenn es
 - a) im Mitgliedsantrag entgegen § 3 Absatz 4 keine vollständige Auskunft über die dort genannten gegenwärtigen oder früheren Mitgliedschaften und für die Aufnahme entscheidenden Fragen und wesentlichen Umstände erteilt;
 - b) erheblich gegen die Grundsätze gem. § 6 Absatz 2 des Vereins verstößt;
 - c) durch öffentliche Meinungsäußerungen oder sonstiges Verhalten das Ansehen und die Glaubwürdigkeit des Vereins in der Öffentlichkeit beeinträchtigt;
 - d) vertrauliche Vereinsvorgänge veröffentlicht;
 - e) Vereinsvermögen veruntreut.
5. Gegen Ordnungsmaßnahmen hat das betroffene Mitglied das Recht, Einspruch beim Schiedsgericht zu erheben.

6. Ordnungsmaßnahmen des Vorstands sind grundsätzlich mit Zugang wirksam. Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Das Schiedsgericht kann auf Antrag die aufschiebende Wirkung anordnen.

§ 10 Organe

1. Organe des Vereins sind
 - a) die Mitgliederversammlung;
 - b) der Vereinsrat;
 - c) der Vorstand.
2. Zusätzliche Organe auf nachgeordneter Ebene sind
 - d) die Mitgliederversammlungen der Sektionen, Bezirke, Regions- und Ortsgruppen;
 - e) die Leitungsgremien der Sektionen, Bezirke, Regions- und Ortsgruppen;

§ 11 Jahreshauptversammlung (ordentliche Mitgliederversammlung)

1. Einmal jährlich wird die Jahreshauptversammlung in Präsenz als ordentliche Mitgliederversammlung innerhalb von 6 Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres durchgeführt. In jedem vierten Kalenderjahr wählt sie den Vorstand neu.
2. Stimmberechtigt sind alle Vollmitglieder, sofern sie ihren Beitragsverpflichtungen bis zu einem vom Vorstand festzulegenden Stichtag, der nicht mehr als einen Monat vor der Versammlung liegt, vollständig nachgekommen sind. Förderer können mit Rederecht, Unterstützer ohne Rederecht an den Mitgliederversammlungen teilnehmen.
3. Zu den Aufgaben der Jahreshauptversammlung gehören
 - a) die Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und des Generalsekretärs (Geschäftsführung) sowie des Berichts der Rechnungsprüfer für das abgelaufene Geschäftsjahr;
 - b) die Entlastung des Vorstandes;
 - c) die Wahl des Vorsitzenden;
 - d) die Wahl des Stellvertretenden Vorsitzenden;
 - e) die Wahl der weiteren Vorstandsmitglieder;
 - f) die vorzeitige Abwahl einzelner Vorstandsmitglieder auf Antrag des Vorstandes oder des Vereinsrats;
 - g) die Bestellung eines Generalsekretärs auf Vorschlag des Vorsitzenden;
 - h) die Wahl der von der Mitgliederversammlung zu entsendenden Mitglieder und Ersatzmitglieder des Vereinsrates
 - i) die Wahl der Mitglieder und ggf. Ersatzmitglieder des Ehrenrats. Weitere Einzelheiten regelt die von der Mitgliederversammlung zu beschließende Ehrenratsordnung.
 - j) die Bestellung des Abschlussprüfers;

- k) die Beschlussfassung über den Beitragssatz, sofern dieser nicht separat in einer Beitragsordnung geregelt ist;
- l) die Beschlussfassung über alle Angelegenheiten, die der Vorstand oder der Vereinsrat wegen ihrer Bedeutung der Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorlegen;
- m) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen;
- n) die Beschlussfassung über Ordnungen, sofern diese in die satzungsmäßige Zuständigkeit einer Mitgliederversammlung fallen;
- o) die Behandlung vorliegender Anträge;
- p) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

Die Punkte zu a) bis n) sind, soweit nicht besondere Gründe dem entgegenstehen, der Behandlung und Beschlussfassung durch die jährliche ordentliche Mitgliederversammlung als Jahreshauptversammlung vorbehalten.

4. Der Vorstand beschließt über Ort und Datum der Mitgliederversammlung. Falls sachliche Gegebenheiten dies erforderlich machen, darf der Vorstand eine bereits einberufene Mitgliederversammlung räumlich verlegen. In diesem Fall sind die Mitglieder unverzüglich über die Verlegung zu informieren. Auf Beschluss des Vorstands kann die Mitgliederversammlung gleichzeitig an zwei oder mehr unterschiedlichen Tagungsorten stattfinden, sofern eine einheitliche Versammlung durch gleichberechtigte Teilhabe der Mitglieder und wechselseitige Öffentlichkeit, z.B. durch Video- Konferenzschaltung, gegeben ist. Bei Tagung an mehreren Tagungsorten muss gewährleistet sein, dass zu jedem Zeitpunkt die Mitglieder der Gestalt an der Willensbildung beteiligt sind, als ob sie an einem Ort zusammenträfen.
5. Die Jahreshauptversammlung wird vom Vorstand unter Mitteilung des Tagungsortes und einer vorläufigen Tagesordnung mit einer Frist von vier Wochen durch Veröffentlichung auf der Website des Vereins einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Veröffentlichung folgenden Tag. Ergänzend sollen die Mitglieder über die von Ihnen angegebene E-Mail-Adresse informiert werden. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die von der Partei eingerichtete E-Mail-Adresse des Mitglieds gerichtet ist und ordnungsgemäß versendet wurde.
6. Aus organisatorischen Gründen kann der Vorstand eine Frist zur Anmeldung per Formular auf der Website oder E-Mail an eine vorgegebene Antwortadresse festsetzen, die maximal sieben Tage vor der Versammlung enden darf. Später eingegangene Anmeldungen können aus organisatorischen Gründen zurückgewiesen werden. In diesem Fall entfällt das Recht zur Teilnahme an der Versammlung. Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung für Versammlungen.
7. Die Mitgliederversammlung ist bei fristgerechter Ladung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
8. Tagesordnung der Jahreshauptversammlung und Anträge:
 - a) Der Einladung sind die vorläufige Tagesordnung und – soweit verfügbar – die zum Verständnis der Tagesordnungspunkte erforderlichen Unterlagen beizufügen.

- b) Mindestens 5 Prozent der insgesamt stimmberechtigten Mitglieder oder das Leitungsgremium einer Sektion kann beim Vorstand bis zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung
- i. eine Ergänzung oder Änderung der vorläufigen Tagesordnung beantragen;
 - ii. Änderungsanträge gemäß Absatz 3 Buchstaben h) und j)
 - iii. Anträge gemäß Absatz 3 Buchstaben k) und l) einbringen.
- Der Vorstand hat das Recht, die vorgenannten Anträge ohne Einhaltung der Fristen einzubringen.
- c) Die Anträge sind von den Antragstellern zu begründen und den Mitgliedern durch den Vorstand bzw. den Generalsekretär eine Woche vor der Mitgliederversammlung zu übersenden. Eine Stellungnahme des Vorstands kann beigefügt werden.
- d) Änderungsanträge zu den Anträgen gemäß Absatz 3 Buchstaben k) und l) sind nach dem Ablauf der Antragsfrist gemäß Buchstabe b) dieses Absatzes nur zulässig, wenn sie schriftlich bis 3 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand mit Begründung eingehen und sich auf den Text vom der Anträge beziehen, deren Änderung beantragt wird.
9. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, vertretungsweise vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem beauftragten Vorstandsmitglied geleitet. Die Wahl des Vorsitzenden wird vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem beauftragten Vorstandsmitglied geleitet.
10. Die Mitgliederversammlung bestimmt aus ihren Reihen eine Zählkommission, die bei Wahlen die Ergebnisse feststellt. Sofern die Zählkommission aus mehr als einem Mitglied besteht, bestimmt sie aus ihren Reihen einen Vorsitzenden. Mitglieder der Zählkommission dürfen nicht selbst zur Wahl stehen. Bei Abstimmungen außerhalb von Wahlen kann sich die Versammlungsleitung bei Bedarf der Unterstützung der Zählkommission bedienen.
11. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Stimmenthaltungen sowie ungültige Stimmen werden bei der Ermittlung der Mehrheiten nicht mitgezählt. Erreicht kein Bewerber im ersten Wahlgang die einfache Stimmenmehrheit, so findet ein zweiter Wahlgang statt. Bei diesem können neue Bewerber vorgeschlagen werden. Ergibt sich auch dann keine einfache Mehrheit, so kommen die beiden Anwärter mit den höchsten Stimmenzahlen in die engere Wahl (Stichwahl). Wird in der Stichwahl wegen Stimmengleichheit ein Ergebnis nicht erzielt, so entscheidet das Los. Das Los zieht der Vorsitzende des Wahlausschusses.
12. Wahlen, bei denen nur ein Kandidat zur Wahl steht, erfolgen offen, sofern nicht ein Quorum von 25 % der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder eine geheime Abstimmung verlangt. Sofern mehr als ein Kandidat zur Wahl steht, erfolgen Wahlen geheim, sofern nicht auf Antrag eine Mehrheit von Zweidrittel der teilnehmenden stimmberechtigten Mitglieder der offenen Abstimmung zustimmt. Wahlen zum Schiedsgericht können offen erfolgen, sofern nicht mehr Kandidaten als die maximal zu besetzenden Richterstellen zur Verfügung stehen.

13. Abstimmungen erfolgen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, Satzungsänderungen sowie die Abwahl einzelner Vorstandsmitglieder mit einer Zweidrittelmehrheit und die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins mit einer Dreiviertelmehrheit. Stimmenthaltungen sowie ungültige Stimmen werden bei der Ermittlung der Mehrheiten nicht mitgezählt. Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht zuvor auf Antrag eines stimmberechtigten Mitglieds eine Mehrheit in offener Abstimmung für eine geheime Abstimmung in der Sache votiert.
14. Über jede Versammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter oder dem Generalsekretär sowie dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
15. Das Weitere bestimmt die von der Mitgliederversammlung zu beschließende Geschäftsordnung für Versammlungen.

§ 12 Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand kann aus wichtigem Grund bzw. wichtigen Gründen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Es gelten die Bestimmungen für die Jahreshauptversammlung.
2. Anträge können nur zu dem für die Einberufung benannten Grund bzw. den benannten Gründen gestellt werden.
3. Die Frist für die Einladung kann durch Vorstandbeschluss in dringenden Fällen auf bis zu 7 Tage verkürzt werden, sofern die Tagesordnung keine Wahlen beinhaltet. Mit der Verkürzung muss eine angepasste Antragsfrist beschlossen und mitgeteilt werden.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann durch Vorstandbeschluss als Online-Mitgliederversammlung einberufen werden, sofern die organisatorischen, datenschutzrechtlichen und technischen Voraussetzungen für seine Durchführung erfüllt sind. Für Online-Mitgliederversammlungen gilt:
 - a) Beschlussfassungen sind gemäß § 10 Absatz 3 mit Ausnahme der Buchstaben c) und d) für die Mitglieder des BGB-Vorstands zulässig.
 - b) Im Abstimmungsverfahren ist sicherzustellen, dass keine Mehrfachstimmabgaben stattfinden und ausschließlich die berechtigten Mitglieder bzw. Delegierten abstimmen. Stimmabgaben der Online-Mitgliederversammlung sind offen, die Beantragung geheimer Abstimmungen ist nicht zulässig. Die Durchführung geheimer Wahlen über ein rechtssicheres Online-Tool ist zulässig.
 - c) Die weiteren Regelungen insbesondere bezüglich des Datenschutzes, des Online-Diskussionsverfahrens, der Antrags- und Abstimmungsmodalitäten, der Begrenzung der Zahl der Anträge, des zeitlichen Ablaufes und der Protokollierung sind ergänzend in der Geschäftsordnung für Versammlungen zu regeln.

§ 13 Vereinsrat

1. Der Vereinsrat wird mindestens einmal jährlich sowie nach Bedarf vom Vorstand einberufen. Die bzw. eine Vereinsratssitzung soll in dem Halbjahr durchgeführt werden, in dem keine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) stattfindet. Die Ladungsfrist für den Vereinsrat beträgt zwei Wochen, in dringenden Fällen kann die Frist auf 1 Woche verkürzt werden.
2. Der Vereinsrat umfasst zehn von der Jahreshauptversammlung jährlich gewählte Vollmitglieder, die sich im Verhinderungsfall von einem ebenfalls gewählten Ersatzvertreter in der Reihenfolge der Ersatzliste vertreten lassen können, sowie den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden als stimmberechtigte Mitglieder. Er bestimmt aus seinen Reihen einen Sitzungsleiter und dessen Stellvertreter.
3. Zu den Aufgaben des Vereinsrats gehören
 - a) die Entgegennahme von Zwischenberichten des Vorstandes und ggf. des Generalsekretärs;
 - b) die Beschlussfassung über Angelegenheiten, die der Vorstand dem Vereinsrat wegen ihrer Bedeutung oder auf Grund satzungsgemäßer Zuständigkeit zur Entscheidung vorlegt;
 - c) die Behandlung vorliegender Anträge;
 - d) die Beratung des Vorstandes und ggf. des Generalsekretärs in Fragen des Vereinsaufbaus und der Kampagnenführung.
4. Sitzungen des Vereinsrats erfolgen in der Regel online, können bei Bedarf aber auch hybrid oder in Präsenz durchgeführt werden. Es gilt die Geschäftsordnung für Versammlungen.
5. Gewählte Sektionsleiter oder ihre Vertreter sowie Vorsitzende von Beiräten können als Gast an den Sitzungen des Vereinsrats teilnehmen und sind als solche zu laden. Die Teilnahme umfasst nicht Beratungen und Beschlussfassungen gemäß § 24 der Satzung.

§ 14 Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des BGB besteht aus
 - a) dem Vorsitzenden und
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden.
2. Der erweiterte Vorstand besteht zusätzlich aus
 - c) dem Schatzmeister,
 - d) dem Mitgliederbeauftragten,
 - e) dem Organisationsbeauftragten,
 - f) dem Aktionsbeauftragten und
 - g) dem Justitiar.

3. Als beratendes Mitglied nimmt der gemäß § 15 bestellte Generalsekretär mit Rede- und Antragsrecht, jedoch ohne Stimmrecht an den Sitzungen des Vorstandes teil.
4. Die Vorstandsmitglieder zu a) bis e) werden für vier Jahre von der Jahreshauptversammlung gewählt. Die Neuwahl soll frühestens drei Monate vor und spätestens drei Monaten nach Ablauf der vierjährigen Amtszeit, aber grundsätzlich in dem vierten Kalenderjahr nach der vorhergehenden Vorstandswahl erfolgen.
5. Für den Fall, dass ein Vorstandsmitglied vorzeitig ausscheidet, kann sich der Vorstand durch Mehrheitsbeschluss bis zur nächsten Jahreshauptversammlung, auf der eine Nachwahl durchzuführen ist, aus den Reihen der persönlichen Vollmitglieder ergänzen. Nachwahlen gelten für die Dauer der Amtszeit des ursprünglich gewählten Vorstands.
6. Vorstandssitzungen finden mindestens einmal pro Quartal statt und können in Präsenz, online oder in einem hybriden Format durchgeführt werden. Vorstandsbeschlüsse werden, sofern in dieser Satzung nicht anders bestimmt, mit einfacher Mehrheit der Teilnehmer gefasst, wobei Stimmenthaltungen nicht mitgezählt werden. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
7. Der Vorstand ist beschlussfähig, sofern mindestens die Hälfte der Mitglieder gemäß der Absätze 1 bis 3 an der Sitzung teilnehmen, darunter mindestens ein Vertreter des BGB-Vorstandes oder der Generalsekretär. Die Sitzung wird vom Vorsitzenden geleitet, in dessen Abwesenheit vom stellvertretenden Vorsitzenden und in beider Abwesenheit vom Generalsekretär.
8. Außerhalb von Vorstandssitzungen können Beschlüsse auf Antrag des Vorsitzenden, im Verhinderungsfall seines Stellvertreters oder des Generalsekretärs im Umlaufverfahren per E-Mail oder über eine geeignete digitale Plattform erfolgen. Das Ergebnis ist vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfall seinem Stellvertreter oder dem Generalsekretär festzustellen, zu protokollieren und den Vorstandsmitgliedern mitzuteilen. Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung des Vorstandes.
9. Der Vorstand leitet den Verein. Er gibt sich eine Geschäftsordnung, die auch für nachgeordnete Leitungsgremien gilt. Der Bundesvorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sowie des Vereinsrats aus. Zu seinen Aufgaben gehören u.a.:
 - a) in finanziellen Angelegenheiten die Beschlussfassung über den Etat des Vereins, die mittelfristige Finanzplanung sowie den Jahresabschluss;
 - b) die Einrichtung einer festen, virtuellen oder hybriden Geschäftsstelle mit Postanschrift in Berlin, deren Leitung dem Generalsekretär oder einem vom Vorstand bestellten Geschäftsführer bzw. Geschäftsstellenleiter obliegt.
 - c) die Beschlussfassung über Verfahrensordnungen sowie die Erstattungsordnung für Auslagen gemäß § 23 der Satzung
 - d) die Behandlung dringender den Zweck und die Ziele des Vereins betreffender Themen und die Abgabe von Stellungnahmen des Vereins
 - e) die Vertretung des Vereins in der Öffentlichkeit sowie die Darstellung des Vereins in den sozialen Medien;
 - f) die Beschlussfassung über alle politischen und organisatorischen sowie Finanz-, und Vermögensfragen, für die in dieser Satzung keine andere Zuständigkeit bestimmt wird.

10. Mitglieder des Vorstandes gemäß den Ziffern 1 bis 3 können jederzeit mit Rede- und Antragsrecht an Sitzungen der nachgeordneten Ebenen teilnehmen.
11. Zu den Aufgaben des BGB-Vorstandes gehören neben der rechtlichen Vertretung des Vereins
 - a) im Falle der Bestellung und Anstellung eines Generalsekretärs der Abschluss der arbeitsrechtlichen Vereinbarung;
 - b) der Abschluss von Rechtsgeschäften im Namen des Vereins sowie die Einstellung oder Beauftragung von angestellten Mitarbeitern oder freien Mitarbeitern oder sonstigen Auftragnehmern; diese Aufgabe kann auf den Generalsekretär;
 - c) die Beratung und Beschlussfassung über den Haushalt der Geschäftsstelle in Abstimmung mit dem Generalsekretär und dem Schatzmeister, sofern ein solcher bestellt oder gewählt ist, und der damit zusammenhängenden Fragen des Vertrags- und Forderungsmanagements sowie die Regelung aller mit der Finanzierung des Vereins zusammenhängenden Angelegenheiten.
 - d) Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende vertreten den Verein jeweils allein gerichtlich und außergerichtlich (§ 26 BGB und sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
12. Besteht die Möglichkeit, dass die Beratung und Entscheidung einer Angelegenheit einem Vorstandsmitglied einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann oder dass das Vorstandsmitglied aus anderen Gründen befangen sein könnte, darf das Vorstandsmitglied an der weiteren Beratung nicht teilnehmen und nicht abstimmen. Das Vorstandsmitglied hat hierauf unaufgefordert hinzuweisen.

§ 15 Generalsekretär

1. Auf Vorschlag des Vorsitzenden kann von der Mitgliederversammlung ein Generalsekretär bestellt werden. Er nimmt an den Sitzungen des Vorstandes mit Rede- und Antragsrecht, jedoch ohne Stimmrecht teil.
2. Im Falle einer Bestellung obliegen dem Generalsekretär folgende Aufgaben, die er haupt-, neben- oder ehrenamtlich in Abstimmung und Übereinstimmung mit dem Vorsitzenden wahrnimmt:
 - a) Die Leitung der Organisation sowie der laufenden Geschäfte des Vereins sowie die zusätzliche Vertretung des Vereins nach innen wie nach außen;
 - b) der Aufbau der Vereinsstruktur sowie die Koordinierung der Entwicklung der Programme und programmatischen Standpunkte des Vereins sowie die Betreuung der Beiräte;
 - c) die Verwaltung des Vermögens des Vereins im Rahmen der vom Haushaltsplan gezogenen Grenzen; bei Ausgaben, die den Rahmen des geplanten Haushaltes wesentlich übersteigen, ist die Zustimmung des Vorstandes einzuholen.
 - d) die Einstellung von angestellten bzw. die Beauftragung freier Mitarbeiter des Vereins im Rahmen des Haushaltsplanes; bei angestellten Mitarbeitern fungiert der Generalsekretär als Dienstvorgesetzter.

3. Der Generalsekretär wird durch den Vorstand zur Wahrnehmung der wirtschaftlichen, verwaltungsmäßigen und personellen Angelegenheiten zum besonderen Vertreter im Sinne des § 30 BGB bestellt.
4. Die Amtszeit des Generalsekretärs endet mit Ablauf der Amtszeit des Vorstandes, sofern er nicht auf Vorschlag des neu- bzw. wiedergewählten Vorsitzenden erneut von der Mitgliederversammlung bestellt wird.
5. Auf gemeinsamen Antrag der Mitglieder des BGB-Vorstandes kann der Generalsekretär mit einer Zweidrittelmehrheit der Vorstandsmitglieder gemäß § 14 Absätze 1 bis 3 vorzeitig abberufen werden, wobei er selbst als Betroffener nicht stimmberechtigt ist und an den Beratungen nicht teilnimmt. Vor einer solchen Abberufung ist ihm im Vorstand ausreichend Gehör zu geben. Im Falle der Abberufung des Generalsekretärs kann der Vorstand auf Vorschlag des Vorsitzenden einen bis zur Bestätigung durch die nächste Mitgliederversammlung zunächst kommissarischen Generalsekretär bestellen. Die Bestätigung kann auch offen im Rahmen einer außerordentlichen Online-Mitgliederversammlung erfolgen.

§ 16 Ehrenrat (Schiedsgericht)

1. Der Ehrenrat besteht aus drei Mitgliedern. Jedes Mitglied hat einen Stellvertreter. Das den Vorsitz führende Mitglied und dessen Stellvertreter sollen die Befähigung zum Richteramt haben.
2. Die Mitglieder des Ehrenrates und ihre Stellvertreter dürfen ein weiteres Ehrenamt im Verein ausüben, jedoch weder dem Vorstand noch dem Vereinsrat angehören. Sie können auf nachgeordneten Ebenen Leitungsaufgaben wahrnehmen, sofern Mitglieder und Stellvertreter unterschiedlichen Sektionen angehören.
3. Sofern der zur Entscheidung stehende Sachverhalt eine Sektion betrifft, in der ein Mitglied des Ehrenrats ein Ehrenamt ausübt, ist dieses Mitglied von der Verhandlung und der Entscheidung des Ehrenrats ausgeschlossen. Entsprechendes gilt für stellvertretende Mitglieder des Ehrenrates.
4. Weiteres regelt die von der Mitgliederversammlung oder dem Vereinsrat zu beschließende Ehrenratsordnung.

§ 17 Wissenschaftlicher Beirat

1. Der Vorstand kann einen wissenschaftlichen Beirat und dessen Mitglieder berufen, um den Verein mit fachlicher Expertise zu unterstützen und strategische Entscheidungen zu begleiten.
2. Zu den Aufgaben des wissenschaftlichen Beirats gehören
 - a) die Bereitstellung von wissenschaftlicher Expertise zu spezifischen Themen oder Fragestellungen, um fundierte Entscheidungen zu ermöglichen;
 - b) die Überprüfung der wissenschaftlichen Standards, Methodik und Ergebnisse von Projekten oder Programmen;
 - c) die Unterstützung bei der Entwicklung langfristiger Ziele und Prioritäten bei der Ausrichtung des Vereins;
 - d) die Förderung von Kooperationen zwischen Verein, Wissenschaft, Wirtschaft oder anderen relevanten Akteuren;

- e) die Einschätzung von Projektvorschlägen, Förderanträgen oder wissenschaftlichen Arbeiten und das Geben von Handlungsempfehlungen;
 - f) die Identifikation neuer Entwicklungen, Trends oder Herausforderungen im jeweiligen Fachgebiet.
3. Der wissenschaftliche Beirat agiert unabhängig und beratend.
4. Der wissenschaftliche Beirat schlägt aus seinen Reihen einen Sprecher vor, der die Arbeit gemeinsam mit dem Vorsitzenden oder dem Generalsekretär koordiniert. Die Arbeit des wissenschaftlichen Beirats kann in angemessener Form vergütet bzw. der Aufwand entschädigt werden.
5. Der Verein kann im Sinne des Zwecks und der Ziele des Vereins gemäß § 2 dieser Satzung in eigener Zuständigkeit oder in Kooperation mit Partnern wissenschaftliche Institute oder vergleichbare Einrichtungen errichten und betreiben. Näheres regelt eine Institutsordnung, die nach Abstimmung mit dem wissenschaftlichen Beirat auf Vorschlag des Vorstands vom Vereinsrat zu beschließen ist.

§ 18 Gesellschaftlicher Beirat

- 1. Der Vorstand kann einen gesellschaftlichen Beirat und dessen Mitglieder berufen, um den Verein mit fachlicher Expertise zu unterstützen und strategische Entscheidungen zu begleiten.
- 2. Zu den Aufgaben des gesellschaftlichen Beirats gehören
 - a) die Bereitstellung von Erfahrungen, Wissen und Meinungen zu gesellschaftlichen und politischen Fragestellungen, um diese in Entscheidungsprozesse des Vereins einzubeziehen;
 - b) ein unabhängiges Feedback zu Projekten, Programmen, Positionen oder Aktivitäten des Vereins;
 - c) die Unterstützung bei der Entwicklung langfristiger Ziele und Prioritäten bei der Ausrichtung des Vereins;
 - d) die Förderung von Kooperationen oder des Gedankenaustausches zwischen Verein, Wirtschaft, Politik oder anderen relevanten Akteuren;
 - e) die Einschätzung von Projektvorschlägen und das Geben von Handlungsempfehlungen;
 - f) die Identifikation neuer Entwicklungen, Trends oder Herausforderungen im Rahmen des Zwecks und der Ziele des Vereins;
- 3. Der gesellschaftliche Beirat agiert unabhängig und beratend. Seine Mitglieder sollen in der Regel über besondere gesellschaftliche, mediale, kulturelle oder politische Expertise verfügen.
- 4. Der gesellschaftliche Beirat schlägt aus seinen Reihen einen Sprecher vor, der die Arbeit gemeinsam mit dem Vorsitzenden oder dem Generalsekretär koordiniert. Die Arbeit des gesellschaftlichen Beirats kann in angemessener Form vergütet bzw. der Aufwand entschädigt werden.

§ 19 Wirtschaftsbeirat

1. Der Vorstand kann einen wirtschaftlichen Beirat und dessen Mitglieder berufen, um den Verein mit fachlicher Expertise zu unterstützen und strategische Entscheidungen zu begleiten.
2. Zu den Aufgaben des wirtschaftlichen Beirats gehören
 - a) die Bereitstellung von Erfahrungen, Wissen und Meinungen zu im weitesten Sinne die Wirtschaft und den Arbeitsmarkt betreffenden allgemeinen wie speziellen Fragestellungen, um diese in Entscheidungsprozesse des Vereins einzubeziehen;
 - b) ein unabhängiges Feedback zu Projekten, Programmen, Positionen oder Aktivitäten des Vereins;
 - c) die Unterstützung bei der Entwicklung langfristiger Ziele und Prioritäten bei der Ausrichtung des Vereins;
 - d) die Förderung von Kooperationen oder des Gedankenaustausches zwischen Verein, Wirtschaft und wirtschaftlich relevanten Akteuren;
 - e) die Einschätzung von Projektvorschlägen und das Geben von Handlungsempfehlungen;
 - f) die Identifikation neuer Entwicklungen, Trends oder Herausforderungen im Rahmen des Zwecks und der Ziele des Vereins.
3. Der wirtschaftliche Beirat agiert unabhängig und beratend. Seine Mitglieder sollen in der Regel über besondere wirtschaftliche Expertise und Berufserfahrung verfügen.
4. Der wirtschaftliche Beirat schlägt aus seinen Reihen einen Sprecher vor, der die Arbeit gemeinsam mit dem Generalsekretär koordiniert. Die Arbeit des gesellschaftlichen Beirats kann in angemessener Form vergütet bzw. der Aufwand entschädigt werden.

§ 20 Arbeitsgemeinschaften, Expertengruppen, Projektgruppen, Beiräte

1. Der Vorstand kann für besondere Aufgaben - insbesondere im programmatischen und organisatorischen Bereich – Arbeitsgemeinschaften, Expertengruppen und Projektgruppen sowie weitere Beiräte einrichten bzw. aufheben.
2. Der Vorstand kann die Grundsätze der Tätigkeit der Beiräte gemäß §§ 17 bis 19 sowie der Arbeitsgemeinschaften und Gruppierungen gemäß § 20 Absatz 1 in Geschäftsordnungen regeln.

§ 21 Kooperationsvereinbarungen

Der Verein kann mit anderen Organisationen und Gruppierungen, die in Gänze oder in Teilen gleiche Ziele verfolgen, Kooperationsvereinbarungen abschließen, in denen die Zusammenarbeit über Einzelaktionen hinaus geregelt wird. Die Kooperationsvereinbarungen bedürfen zum Inkrafttreten der Zustimmung des Vereinsrats.

§ 22 Preise und Auszeichnungen

1. Der Verein kann Preise für besondere Leistungen bzw. Verdienste im Sinne des Zwecks und der Ziele des Vereins bzw. des Gemeinwohls verleihen.
 - a) Die Preise können mit Geldleistungen hinterlegt sein, über deren Höhe der Vereinsrat auf Vorschlag des Vorstands entscheidet.
 - b) Über die Vergabe entscheidet ein Preiskomitee, das auf Vorschlag des Vorstandes berufen wird und dem neben dem Vorsitzenden und dem Generalsekretär mindestens ein Vertreter des wissenschaftlichen, gesellschaftlichen oder wirtschaftlichen Beirats angehört. Dem Preiskomitee können auch externe Preisrichter angehören. Über die Zusammensetzung entscheidet der Vereinsrat auf Vorschlag des Vorstands.
 - c) Die Preisverleihung erfolgt medienöffentlich im würdigen Rahmen.
2. Der Verein kann Ehrungen für besondere Leistungen bzw. Verdienste im Sinne des Zwecks und der Ziele des Vereins bzw. des Gemeinwohls vornehmen. Einzelheiten regelt eine auf Vorschlag des Vorstands vom Vereinsrat beschlossene Ehrenordnung.

§ 23 Haftungsbegrenzung

1. Die Haftung der Mitglieder des Vorstands sowie der sonst für den Verein ehrenamtlich oder unentgeltlich tätigen Personen ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
2. Dies gilt sowohl gegenüber dem Verein und seinen Mitgliedern als auch gegenüber Dritten.
3. Für leichte Fahrlässigkeit haften der Vorstand und die übrigen Organmitglieder nur, soweit zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen.
4. Der Verein ist verpflichtet, seine Organmitglieder und ehrenamtlich Tätigen im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten gegen Haftungsrisiken zu versichern.

§ 24 Vergütung und Aufwendungsersatz

1. Die Mitglieder des Vorstands sowie der Leitungsgremien und der weiteren Organe des Vereins üben ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus.
2. Der Vorstand kann für einzelne oder alle Vorstandsmitglieder sowie Mitglieder von Leitungsgremien eine angemessene Vergütung oder pauschale Aufwandsentschädigung beschließen. Maßstab sind Art und Umfang der Aufgaben, der Zeitaufwand sowie die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Vereins.
3. Beschlüsse nach Absatz 2 bedürfen der Zustimmung des Vereinsrats. Betroffene Vorstandsmitglieder nehmen, sofern sie Mitglied des Beirats sind, weder an der Beratungen noch an der Beschlussfassung teil.
4. Neben einer möglichen Vergütung gemäß Ziffer 2 haben Vorstandsmitglieder Anspruch auf Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen (§ 670 BGB). Der Aufwendungsersatz kann pauschaliert werden, soweit der Vorstand dies mit Zustimmung des Beirats beschließt.
5. Vergütungen und Aufwandsentschädigungen sind steuer- und sozialversicherungspflichtig zu behandeln, soweit keine gesetzliche Steuerbefreiung eingreift.

§ 25 Schlussbestimmungen, Übergangsvorschriften und salvatorische Klausel

1. Die Satzung tritt mit Beschluss der Gründungsversammlung am 16.11.2025 in Kraft.
2. Die Gründungsversammlung ist zugleich die Jahreshauptversammlung für das Gründungsjahr.
3. Die Gründungsversammlung wird von einem aus ihren Reihen bestimmten Versammlungsleiter geleitet.
4. Der auf der Gründungsversammlung zu wählende Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden als den gesetzlichen Vertretern des Vereins im Sinne des § 26 BGB. Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes sollen spätestens auf der Jahreshauptversammlung des auf die Gründung folgenden Kalenderjahres vollzählig gewählt werden, sofern dies nicht bereits zuvor im Rahmen einer außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt ist.
5. Der Vereinsrat wird erstmalig in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, die binnen drei Monaten nach Vereinsgründung durchzuführen ist, für den bis Zeitraum bis zur auf die Gründungsversammlung folgenden Jahreshauptversammlung gewählt. Für diesen Zeitraum besteht der Vereinsrat aus lediglich fünf gewählten Vollmitgliedern sowie dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden als stimmberechtigte Mitglieder.
6. Der Ehrenrat wird erstmalig in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, die binnen drei Monaten nach Vereinsgründung durchzuführen ist, für den bis Zeitraum bis zur auf die Gründungsversammlung folgenden Jahreshauptversammlung gewählt. Der Ehrenrat kann für diesen Zeitraum durch einen Einzelschiedsrichter, ggf. ergänzt durch einen Stellvertreter, gebildet werden.
7. Für das Rumpfgeschäftsjahr 2025 wird statt eines Abschlussprüfers ein Kassenprüfer aus den Reihen der Gründungsmitglieder gewählt.
8. Bis zur Einrichtung der Geschäftsstelle ist die private Anschrift des Vorsitzenden die Vereinsanschrift.
9. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen nicht berührt.